

# **Bibliotheksnutzungsordnung**

– für die Bibliothek des Instituts für Steuerrecht der Universität zu Köln –

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Benutzungsordnung gilt für die Bibliothek des Instituts für Steuerrecht der Universität zu Köln (Institutsbibliothek). Die Benutzungsordnung wird durch Aushang in der Institutsbibliothek bekannt gemacht. Ergänzend finden die Vorschriften der Rahmenbenutzungsordnung für die Bibliotheken der Universität zu Köln Anwendung.

## **§ 2 Aufgaben**

Die Institutsbibliothek dient in erster Linie dem Studium, der Lehre und der Forschung, daneben der beruflichen und allgemeinen Bildung.

## **§ 3 Präsenzbibliothek**

Die Institutsbibliothek ist grundsätzlich eine Präsenzbibliothek. Das Entleihen von Büchern ist nur nach Maßgabe von § 6 der Bibliotheksnutzungsordnung oder auf Grund einer befristeten Sondergenehmigung des Bibliothekspersonals zulässig.

## **§ 4 Öffnungszeiten**

Die Institutsbibliothek ist montags bis donnerstags von 9:00 bis 17:00 Uhr geöffnet. Die Öffnungszeiten werden durch Anschlag und im Internet auf der institutseigenen Webseite (<https://steuerrecht.uni-koeln.de/>) bekanntgegeben. Änderungen werden rechtzeitig ebenda bekanntgegeben.

## **§ 3 Zulassung zur Benutzung**

Zur Benutzung der Bibliothek sind alle Personen, die einen oder mehrere der in § 2 der Benutzungsordnung genannten Zwecke verfolgen, insbesondere Studierende, Doktoranden und Angehörige der Seminare und Institute der Universität zu Köln, zugelassen. Benutzern der Rechtswissenschaftlichen Fakultät, insbesondere des fachlichen Schwerpunktes „Steuer- und Bilanzrecht“, gebietet Benutzungsvorrang gegenüber fachfremden Benutzern, sofern die Bibliotheksräume vollständig ausgelastet sind.

## **§ 4 Allgemeine Verhaltensbestimmungen**

- (1) Beim Betreten der Bibliotheksräume hat sich der Benutzer bei der aufsichtsführenden Person anzumelden. Das Bibliothekspersonal ist berechtigt, sich von jedem Benutzer einen amtlichen Ausweis vorzeigen zu lassen.
- (2) Die Bibliotheksräume dürfen nicht mit Mänteln, Jacken, Hüten, Schirmen, Taschen und ähnlichem betreten werden. Für die Ablage dieser Gegenstände stehen im Eingangsbereich in beschränktem Umfang Schließfächer zur Verfügung.
- (3) Beim Verlassen der Bibliothek haben die Benutzer alle Unterlagen, die aus den Bibliotheksräumen herausgenommen werden sollen, insbesondere die von ihnen mitgeführten Bücher, unaufgefordert der aufsichtsführenden Person zur Kontrolle vorzulegen.

## **§ 5 Verhalten in den Bibliotheksräumen**

- (1) Der Aufenthalt in den Bibliotheksräumen dient allein der Einsichtnahme in die dort aufgestellten Bücher und der Arbeit an den dafür vorgesehenen Plätzen.
- (2) In allen Bibliotheksräumen hat sich der Benutzer ruhig zu verhalten. Unterhaltungen sind nicht gestattet.
- (3) Das Mitführen und der Verzehr von Lebensmitteln und das Rauchen sind nicht gestattet. Mobiltelefone und ähnliche Kommunikationsgeräte sind vor dem Betreten der Bibliotheksräume stumm- oder auszuschalten.
- (4) Der Benutzer hat das Bibliotheksgut und alle Einrichtungsgegenstände sorgfältig zu behandeln. Eintragungen und Unterstreichungen, Umknicken der Blätter und sonstige Einwirkungen auf den

Bibliotheksbestand sind untersagt. Schäden am Bibliotheksbestand sind unverzüglich dem Bibliothekspersonal zu melden.

- (5) Bücher sind nach ihrer Benutzung an den durch ihre Signatur ausgewiesenen Platz zurückzustellen. Achtloses oder gar absichtliches Verstellen der Bücher kann zum Ausschluss vom Bibliotheksbesuch führen.
- (6) Der Benutzer ist verpflichtet, den Anordnungen des Bibliothekspersonals Folge zu leisten. Zur Klärung von Zweifelsfragen kann die Hilfe des für die Institutsbibliothek verantwortlichen Mitarbeiters in Anspruch genommen werden.
- (7) Das Entwenden von Büchern, Entfernen von Buchseiten und der darauf gerichtete Versuch führen zum sofortigen und unwiderruflichen Ausschluss vom Bibliotheksbesuch. Außerdem behält sich die Institutsdirektorin vor, Anzeige beim Rektor der Universität zu erstatten.

## **§ 5 Dienstleistungen**

Zur Orientierung über die Standorte der Bücher steht ein Recherche-PC (KUG) zur Verfügung. Für Bücher bis Ende 2000 steht zudem ein nach Verfassern geordneter Katalog, ein Stichwortkatalog und ein systematischer Katalog zur Verfügung.

## **§ 6 Ausleihe von Büchern**

- (1) Bücher können an Studierende zum Anfertigen von Fotokopien gegen Hinterlegung eines Studierendenausweises oder amtlichen Ausweises für die Dauer von zwei Stunden ausgeliehen werden.
- (2) Bücher können an Professoren, Lehrbeauftragte und im Vorlesungsverzeichnis eingetragene wissenschaftliche Mitarbeiter und Doktoranden von Instituten und Seminaren der Universität zu Köln für die Dauer von zwei Wochen ausgeliehen werden. Gesetzestexte, Kommentare, Loseblattwerke und Zeitschriften können längstens für die Dauer von zwei Stunden ausgeliehen werden.
- (3) Die Ausleihe ist vom Entleiher in den Räumlichkeiten der Institutsbibliothek unter Angabe des Verfassers, Titels, Bands oder Jahrgangs sowie der Signatur des ausgeliehenen Buches schriftlich zu dokumentieren. Entleiher nach Absatz 2 haben sich als Angehörige des entleihenden Seminars oder Instituts auszuweisen. Die Namen des Instituts- beziehungsweise Seminardirektors und des Entleihers sind anzugeben.
- (4) In den letzten 15 Minuten der Öffnungszeiten der Institutsbibliothek werden keine Bücher herausgegeben.
- (5) Ausgeliehene Bücher sind nach Ablauf der Ausleihfrist spätestens am Ende der Öffnungszeiten in die Räumlichkeiten der Institutsbibliothek zurückzubringen.
- (6) Das Bibliothekspersonal kann auf Antrag eine Verlängerung der Ausleihfrist gewähren. Soweit nichts anderes bestimmt ist, erfolgt sie für zwei Wochen. Das Institut behält sich vor, ausgeliehene Bücher vor Ablauf der Ausleihfrist zurückzufordern, wenn sie von der Direktorin oder den Beschäftigten des Instituts für Steuerrecht benötigt werden. Sie sind in diesem Fall unverzüglich zurückzugeben.
- (7) Ein Verstoß gegen die Rückgabepflicht kann zum Ausschluss vom Bibliotheksbesuch führen.
- (8) Vormerkungen für ausgeliehene Bücher sind ausgeschlossen.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am 05. Juni 2024 in Kraft. Sie liegt in der Bibliothek öffentlich aus und ist auf der institutseigenen Webseite abrufbar.

Köln, den 04. Juni 2024

Prof. Dr. Johanna Hey

Direktorin des Instituts für Steuerrecht der Universität zu Köln